

Bescheinigung nach § 15 Abs. 3a BAföG

Hilfe zum Studienabschluss

Herr/Frau: _____ Förderungsnummer: _____

Studiengang: _____

1. Erklärung des / der Auszubildenden:

- Meine Förderungshöchstdauer/Förderungsdauer nach § 15 Abs. 3 Nr. 1, 3, oder 5 BAföG endet mit Ablauf des Monats _____.

Ich beantrage Förderung nach § 15 Abs. 3a BAföG

Ich kann voraussichtlich im Monat _____ meine Ausbildung berufsqualifizierend abschließen.

Datum

Unterschrift der / des Auszubildenden

2. Bestätigung der Ausbildungsstätte bei in sich selbstständigen Studiengang an den Hochschulen ohne besondere Zulassung zur Abschlussprüfung

- Bei dem oben aufgeführten Studiengang ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen.

Herr/Frau _____ kann die Ausbildung voraussichtlich

im Monat _____ abschließen.

Datum

(Prüfungsstelle)

(Bezeichnung / Anschrift ggf. Dienstsiegel der Prüfungsstelle)

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG § 15 (3a))

Auszubildende an Hochschulen und an Akademien im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, die sich in einem in sich selbstständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Abs. 3 Nummer 1, 3 oder 5 geleistet, wenn die Auszubildenden spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass die Auszubildenden eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegen, dass sie die Ausbildung innerhalb der Dauer der Hilfe zum Studienabschluss abschließen können.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass eine eventuelle Förderung nur als zinsloses Darlehen ausgezahlt wird!